

Ordnung „Preise, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften der Gesellschaft“

Kommission „Preise der Gesellschaft“

Der Vorstand der DPG setzt eine Kommission "Preise der Gesellschaft" ein. Die Kommission hat 5 Mitglieder und wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Die Mitgliedschaft in der Kommission beträgt 3 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Um die Mitgliedschaft in der Kommission kann sich jedes Mitglied der Gesellschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Kommission hat die Aufgabe, Vorschläge für Preise und Ehrungen an den Vorstand zu machen.

Adolf-Fick-Preis

Die Regularien zur Vergabe des Adolf-Fick-Preises sind im Anhang aufgeführt. Der Preis wird alle 3 Jahre verliehen. Eine Altersgrenze besteht nicht, jedoch wird der Preis an deutschsprachige Wissenschaftler/innen auf dem Höhepunkt ihrer wissenschaftlichen Karriere und für besonders hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Physiologie oder einem ihrer Grenzgebiete verliehen. Das Preisgeld beträgt 5000 Euro.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft der DPG wird für ein herausragendes wissenschaftliches Lebenswerk eines Mitglieds der Gesellschaft vergeben ("Lifetime-Achievement-Award"). Auf der Basis von Nominierungen an den Vorstand berät die Kommission „Preise der Gesellschaft“ über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft und schlägt ggf. die Weiterführung des Verfahrens an den Vorstand vor. Der Vorstand kündigt den Mitgliedern der DPG die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft 2-4 Wochen vor dem geplanten Vergabetermin an (z.B. im Newsletter der Gesellschaft, über die E-Mail-Liste oder auf der Homepage der Gesellschaft). Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung. (Eine Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft in der Mitgliederversammlung erfolgt nicht mehr.)

Ehrennadel

Die Ehrennadel wird vom Vorstand der Deutschen Physiologischen Gesellschaft auf Empfehlung der Kommission „Preise der Gesellschaft“ als Auszeichnung in Anerkennung für besonderes Engagement für die deutschsprachige Physiologie oder im Rahmen der Deutschen Physiologischen Gesellschaft verliehen. Die Ehrennadel wird in der Regel in der Mitgliederversammlung überreicht.

Eine Ehrennadel könnten beispielsweise erhalten: Präsident/in (zum Ende der Präsidentschaft), Leiter/in einer Projektgruppe / AG der Gesellschaft (z.B. bei Ende der Funktion), Leiter/in der Jungen Physiologen (z.B. bei Ende der Funktion), oder Präsident/in von IUPS oder FEPS.

Paper of the Year

Das „Paper of the Year“ wird auf Vorschlag der Kommission „Preise der Gesellschaft“ aus den „Papers of the Month“ des unmittelbar vorangegangenen Jahres vergeben. Erst- oder Letztautor müssen Mitglied der Gesellschaft sein. Das „Paper of the Year“ wird in der Eröffnungsveranstaltung im Rahmen der Jahrestagung mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Dissertationspreise der Gesellschaft

- 1) Medizinischer Promotionspreis der Gesellschaft
- 2) Naturwissenschaftlicher Promotionspreis der Gesellschaft

Die Dissertationspreise werden auf Vorschlag der Kommission „Preise der Gesellschaft“ ausgewählt und vergeben. Voraussetzungen für die Bewerbung um einen Dissertationspreis sind:

- Vorlegen der von der Fakultät angenommenen Doktorarbeit und eines kurzen Lebenslaufs
- die Bewerbung muss innerhalb eines Jahres nach der Promotion erfolgen (Datum der Promotionsurkunde muss beiliegen)
- es liegen zwei unabhängige qualifizierte Empfehlungsschreiben bei
- die Publikation von zumindest Teilen der Doktorarbeit erfolgte in einer fachbegutachteten Zeitschrift; die Publikation (oder das angenommene Manuskript mit Nachweis der finalen Annahme durch die Zeitschrift) ist beigelegt.
- der/die Bewerber/in muss Erstautor/in sein
- der Eigenanteil muss vom/von der Bewerber/in oder in den Empfehlungsschreiben erläutert werden
- der/die Bewerber/in muss zum Zeitpunkt der Bewerbung Mitglied der Gesellschaft oder der Jungen Physiologen sein
- die Teilnahme an der Jahrestagung muss zugesagt werden
- jeder der beiden Preise ist mit einer Urkunde und 1000 Euro Preisgeld versehen

Young Investigator Award Competition

Die Tagungsausrichter bei der Jahrestagung der Gesellschaft führen in der Regel einen Young Investigator Award Competition durch. Um die Teilnahme muss sich bei der Abstract-Einreichung beworben werden. Die fünf höchstbewerteten Abstracts treten in eine *oral competition* ein, die während der Tagung stattfindet. Das Bewertungsgremium besteht aus 5 Gutachter/innen (z.B. Tagungspräsident/in + 2 Vertreter/innen aus der Kommission für Preise der Gesellschaft + 2 Vertreter/innen der Jungen Physiologen). Es wählt einen ersten Preis (1000 Euro und Urkunde). Die anderen vier Beiträge bekommen zweite Preise (200 Euro und Urkunde). Teilnahmeberechtigt sind junge Wissenschaftler/innen bis maximal 5 Jahre nach der Promotion (sowie zusätzlich ein Jahr pro Kind). Die Tagungsausrichter werben das Preisgeld, wenn möglich, über Industriepartner ein.

Du Bois-Reymond-Preis: wie bisher

Poster-Preise: wie bisher

Travel Awards: wie bisher

Anhang

Satzung

der**Adolf-Fick-Stiftung****in Würzburg****Präambel**

Die Stiftung wurde 1928 von den Brüdern Dr. Friedrich Fick und Dr. Rudolf Fick zum Andenken an den 100. Geburtstag ihres Vaters

Adolf Fick

(03.09.1829 – 20.08.1901),

Professor der Physiologie,

zugunsten der Physikalisch-Medizinischen Gesellschaft zu Würzburg gegründet. Nach der Stiftungsurkunde vom 21.11.1928 besteht der Zweck der Stiftung in der Auszeichnung besonders hervorragender Arbeiten auf dem Gebiet der Physiologie oder einem ihrer Grenzgebiete durch Verleihung des Adolf-Fick-Preises.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Adolf-Fick-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Würzburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Physiologie oder einem ihrer Grenzgebiete durch die Verleihung des „Adolf-Fick-Preises“ für besonders hervorragende Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Physiologie oder einem ihrer Grenzgebiete.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Der „Adolf-Fick-Preis“ soll alle 3 Jahre an den/diejenige/n deutsch-sprechende/n Forscher/Forscherin verliehen werden, der/die in den letzten Jahren hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Physiologie oder einem ihrer Grenzgebiete veröffentlicht hat.
 2. Der Preis soll eine aktiv-forschende Persönlichkeit auf dem Höhepunkt ihrer Forschungstätigkeit auszeichnen.
 2. Der Preis soll auf der Jahrestagung der Deutschen Physiologischen Gesellschaft nach dem Vorschlag eines Ausschusses gemäß § 6 Abs. 2 verliehen werden.
 3. Der Preis besteht aus einer silbernen Gedenkmünze nach einem Entwurf von Nordhild Fick, einer Enkelin Adolf Ficks, und einem Geldbetrag. Dessen Höhe setzt sich jeweils zusammen aus den zur Verfügung stehenden Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen insbesondere der Deutschen Physiologischen Gesellschaft e.V.
 4. Der/die Preisträger/-in wird gebeten, im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Physiologischen Gesellschaft einen Vortrag über die durch die Preiszuerkennung ausgezeichnete Arbeit oder Arbeiten zu halten. Bei dieser Sitzung wird ihm/ihr die Gedenkmünze als sichtbarer Ausdruck des Preises überreicht, möglichst unter Mitwirkung eines Nachkommens von Adolf Fick.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Es besteht aus festverzinslichen Wertpapieren im Nennwert von EUR 4.806,14.

- (3) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur Verteilung gelangen die jährlich anfallenden Erträge des Stiftungskapitals abzüglich der Kosten der Vermögensverwaltung.
- (4) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird, unbeschadet der Vorschriften in § 6 Abs. 2 bis 4, von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, vertreten durch den Kanzler, staatlich verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Erstellung der Kandidatenvorschlagsliste (§ 6 Abs. 4) obliegt einem Ausschuss, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 - 1. Einer der beiden Vorstände des Physiologischen Instituts der Universität Würzburg.
Er führt den Vorsitz im Ausschuss.

2. Ein Mitglied des Vorstands der Deutschen Physiologischen Gesellschaft e.V.
3. Ein Mitglied oder Beauftragter des Vorstands der Deutschen Physiologischen Gesellschaft e.V.
4. Der Vorsitzende der Physikalisch-Medizinischen Gesellschaft zu Würzburg e.V. oder ein von ihm benannter Beauftragter dieser Gesellschaft.
5. Ein Nachkomme von Adolf Fick. Er wird von der Familie bestimmt und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (3) Der Ausschussvorsitzende veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Physiologischen Gesellschaft e.V. rechtzeitig eine Ausschreibung des Preises zur Gewinnung von Kandidatenvorschlägen.
- (4) Aus den eingegangenen Kandidatenvorschlägen wählt der Ausschuss maximal drei Kandidaten unter Bildung einer Rangfolge aus. Diese Auswahl wird der Physikalisch-Medizinischen Gesellschaft zu Würzburg e.V. zur Stellungnahme vorgelegt und anschließend dem Vorstand der Deutschen Physiologischen Gesellschaft e.V. mitgeteilt, die den/die Preisträger/-in aus der Vorschlagsliste auswählt und die Preisverleihung vornimmt.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des

Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Julius-Maximilians-Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift und der Vertretungsberechtigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen für die Adolf-Fick-Stiftung ihre Gültigkeit.

Würzburg, den

Der Kanzler
der Julius-Maximilians- Universität
Würzburg

Dr. Uwe Klug